

MK digital Webinar

Gesetz zur Modernisierung des
Personengesellschaftsrechts

- MoPeG -

Dr. Andreas Menkel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht



Gliederung

- I. Gesetzesentwicklung
- II. Reformziele
- III. Rechtsfähigkeit der GbR
- IV. Gesellschaftsregister
- V. Beitrag u. Anteil an Gewinn/Verlust u. Stimmrecht bei GbR
- VI. Informationsrechte
- VII. Anfechtung und Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen
- VIII. Actio pro socio
- IX. Gewinnverteilung/Entnahme bei oHG/KG
- X. Kündigung/Abfindung



I. Gesetzesentwicklung u. Gesetzesmaterialien

- April 2020: Mauracher Entwurf einer vom BMJ eingesetzten Kommission
- 19.11.2020: Referentenentwurf MoPeG
- 20.01.2021: Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-DrS 19/27635
- 22.06.2021: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-DrS 19/30942
- 23.06.2021: Bericht des Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, BT-DrS 19/31105
- 17.08.2021: Verkündung MoPeG, BGBl. I 2021, S. 3436

II. Reformziele

Gründe für die Reform

- Anpassung des Gesetzestextes an das geltende Recht
- Modernisierung des Personen-(Handels)-Gesellschaftsrechts
- Publizität der GbR durch öffentliches Register
- Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Freie Berufe
- Aktienrechtliches Beschlussmängelrecht für die Personenhandelsgesellschaft

III. Rechtsfähigkeit der GbR (1/2)

- § 714 BGB a.F.: Befugnis eines Gesellschafters „die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten“.
- §§ 718, 719 BGB a.F. – Gesamthandsprinzip: „Gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter“ und „Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazugehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen.“
- Nach BGB a.F.: Haftung der Gesellschafter aufgrund vertraglicher Verbindung
- Gesetzestext gilt nicht mehr seit BGH, 29.01.2001 – II ZR 331/00 – „ARGE Weißes Ross“ (Rechtsfähigkeit, aktive und passive Parteifähigkeit u. akzessorische Haftung analog §§ 128, 129 HGB)

III. Rechtsfähigkeit der GbR (2/2)

- Gesetzliches Leitbild: Eine auf eine gewisse Dauer angelegte, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Personengesellschaft, Regierungsbegründung S. 141
- § 705 Abs. 2 BGB:
„Die Gesellschaft kann entweder selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (rechtsfähige Gesellschaft), oder sie kann den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dienen (nicht rechtsfähige Gesellschaft).“
- § 713 BGB:
„Die Beiträge der Gesellschafter sowie die für oder durch die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten sind Vermögen der Gesellschaft.“
- § 721 BGB:
„Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.“

IV. Gesellschaftsregister (1/3)

§§ 707 bis 707d BGB

- Inhalt der Anmeldung entspricht im Wesentlichen der Regelung im HGB:
 - Angaben zur Gesellschaft: Name, Sitz und Anschrift
 - Angaben zu Gesellschafter
 - nat. Pers.: Name, Vorname, Geburtsort u. Wohnort
 - jur. Pers./PersHdlG: Firma/Namen, Rechtsform, Sitz, Register u. Registernummer
 - Vertretungsbefugnis der Gesellschafter
 - Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist
- Namenszusatz: „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“, § 707a Abs. 2 BGB
- Statuswechsel, § 707c BGB: Wechsel in das Handels- oder Partnerschaftsregister

IV. Gesellschaftsregister (2/3)

Gesellschaftsregister des Amtsgerichts München

Nummer der Gesellschaft: GsR 3142

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz, Anschrift, Zweigniederlassungen, inländische Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Gesellschafter, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Rechtsform b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Müller & Schmidt Immobilienverwaltung eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts b) München Anschrift: Junkerstr. 7, 80117 München	a) Die Gesellschafter sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. b) Gesellschafter: Müller, Petra, Starnberg, *18.05.1966; Schmidt, Christian, München, *13.01.1966	a) Gesellschaft bürgerlichen Rechts	a) 14.07.2024 Röcken
2		a) Nach Änderung:*		a) 20.08.2024

IV. Gesellschaftsregister (3/3)

Gesetzgeber: Kein Zwang zur Eintragung, aber Vorteile:

- § 707a Abs. 3 BGB:
 - „Die Eintragung bewirkt, dass § 15 HGB mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass das Fehlen der Kaufmannseigenschaft nicht an der Publizität des Gesellschaftsregisters teilnimmt.“
 - Sinn: Vertrauensschutz des Rechtsverkehrs auf Vertretungsbefugnis, § 15 HGB bei unrichtig oder nicht erfolgter Bekanntmachung der Änderung der Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters
 - „Fehlende Kaufmannseigenschaft“: Kein Vertrauen darauf, dass „Gesellschaft“ keine OHG ist, obwohl Handelsgewerbe, Regierungsbegründung, S. 151; Beispiel: Anwendung der Regeln zum Handelskauf
- Grundbuchfähigkeit der eingetragenen GbR
 - § 47 Abs. 2 GBO: „Für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll ein Recht nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist.“
- GbR wird in der Gesellschafterliste der GmbH als Gesellschafter u. im Aktienregister der AG als Aktionär eingetragen

V. Beitrag/Anteil an Gewinn/Verlust/
Stimmrechte bei GbR
(1/2)

§ 709 Beiträge; Stimmkraft; Anteil an Gewinn und Verlust

„(1) Der Beitrag eines Gesellschafters kann in jeder Förderung des gemeinsamen Zwecks, auch in der Leistung von Diensten, bestehen.

(...)

(3) Die Stimmkraft und der Anteil an Gewinn und Verlust richten sich vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen. Sind keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart worden, richten sie sich nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge. Sind auch Werte der Beiträge nicht vereinbart worden, hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags die gleiche Stimmkraft und einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust.“

V. Beitrag/Anteil an Gewinn/Verlust/ Stimmrechte bei GbR (2/2)

§ 709 Beiträge; Stimmkraft; Anteil an Gewinn und Verlust

- Vorstellung des Gesetzgebers, Regierungsbegründung Seite 162:
 - Anpassung an die Praxis, die anstelle von Kopfteilen vorrangig Anteils- oder Beitragsquoten vorsehen (soll).
- „Nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen“, hilfsweise „vereinbarten Werte der Beiträge“, äußerst hilfsweise „Kopfteile“:
 - Gesellschafter sollen sich bei Gründung der Gesellschaft über die Wertverhältnisse ihrer Beiträge verständigen, um zukünftigen Streit zu vermeiden
 - Bei „signifikanten Wertunterschieden“ der Beiträge ohne Vereinbarung, könnte anstelle der Kopfteile eine „stillschweigend vereinbarte Beitragsquote in Betracht kommen“, Regierungsbegründung Seite 163 zu § 709 Abs. 3 BGB.

Gegenwärtige Rechtslage

- Geschäftsführender Gesellschafter GbR, OHG u. p.h.G der KG = umfassendes Informationsrecht
- nichtgeschäftsführungsbefugter Ges. GbR/OHG, nahezu wortgleich, §§ 716 Abs. 1 BGB a.F., 118 Abs. 1 HGB a.F.:
 - Persönliche Unterrichtung der Angelegenheiten der Gesellschaft;
 - Einsehen der Geschäftsbücher und -papiere;
 - Erstellung Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens/Bilanz u. Jahresabschluss
 - Einschränkung durch GV
 - Unwirksam bei unredlicher Geschäftsführung

VI. Informationsrechte der Gesellschafter (2/7)

- Kommanditist, § 166 HGB a.F.:
 - Mitteilung des JA;
 - Überprüfung JA unter Einsicht der Bücher/Papiere;
 - Gericht kann auf Antrag, bei wichtigem Grund, die Mitteilung einer Bilanz und eines Jahresabschlusses oder sonstige Aufklärung sowie die Vorlegung der Bücher u. Papiere jederzeit anordnen;
 - wenige Einschränkung durch GV, üblw. nur für Durchführung, Beirat- und Vertreterregelungen

VI. Informationsrechte der Gesellschafter (3/7)

- Neuregelung:
 - Für GbR, OHG, Komplementäre einer KG, einheitlich ein subjektives Recht aus § 717 Abs. 1 BGB:
 - Jeder Gesellschafter hat gegenüber der Gesellschaft das Recht, die Unterlagen der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen Auszüge anzufertigen.
 - Ergänzend kann er von der Gesellschaft Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten verlangen.
 - Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche diese Rechte ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, steht ihrer Geltendmachung nicht entgegen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist, insbesondere, wenn Grund zur Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

Neuregelung:

- Objektives Recht der Gesellschaft in § 717 Abs. 2 BGB:
 - Die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter haben der Gesellschaft von sich aus die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über die Gesellschaftsangelegenheiten Auskunft zu erteilen und nach Beendigung der Geschäftsführertätigkeit Rechenschaft abzulegen.
 - Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche diese Verpflichtungen ausschließt, ist unwirksam.

VI. Informationsrechte der Gesellschafter (5/7)



Frage:

Kann nicht-gf. Ges. Gesellschafterklage gem.

§ 717 Abs. 2 Altern. 2 BGB „Auskunftserteilung“

– jede Auskunft verlangen, selbst wenn

individuelles Auskunftsrecht gem. § 717 Abs. 1

durch GV wirksam ausgeschlossen ist?

(-), Gesetzesbegründung, S. 160

(+), Servatius, GbR, 1. Aufl. 2023, § 717 Rn. 39

VI. Informationsrechte der Gesellschafter (6/7)

- Informationsrecht des Kommanditisten, § 166 HGB:
 - Abschrift des JA gem. § 242 Abs. 3 BGH u. Überprüfung durch Einsicht in die Geschäftsunterlagen;
 - Auskunft der Gesellschaft über die Gesellschaftsangelegenheiten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist (Regelbeispiel: „unredliche Geschäftsführung“)
 - Keine Änderung durch Gesellschaftsvertrag

VI. Informationsrechte der Gesellschafter (7/7)

- JA gem. § 242 Abs. 3 HGB = Bilanz und GuV-Rechnung (!): kein Anhang!
- „Daneben“ (und nicht nur ergänzend): Auskunftserteilung, wenn zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte „erforderlich“ ist
 - Prüfung Verhältnismäßigkeit
 - Nach Vorstellung Gesetzgeber nicht missbrauchsanfällig, Begründung S. 254 (zw.)

VII. Beschlussmängel (1/2)

- GbR, § 714 BGB; OHG/KG, § 109 Abs. 2 HGB:
„Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Gesellschafter.“
- oHG/KG, §§ 110 ff. HGB = Übernahme des aktienrechtlichen Systems
 - Nichtigklärung wegen Verletzung von Rechtsvorschriften (Anfechtungsklage) → § 110 Abs. 1 HGB
 - Verletzung von Rechtsvorschriften, auf deren Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können o. nach einer Anfechtungsklage durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt (Nichtigkeitsklage)
→ § 110 Abs. 2 Satz 1 HGB
 - Allgemeine Feststellungsklage bei relativ unentziehbaren Rechten
- Leitbildfunktion für die GbR

VII. Beschlussmängel (2/2)

Voraussetzungen für Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage:

- Anfechtungsbefugnis: Jeder Gesellschafter/Rechtsvorgänger, welcher im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschaft angehört hat, § 111 Abs. 1 HGB
- Klagefrist innerhalb von drei Monaten, § 112 Abs. 1 Satz 1 HGB
- Klagegegner: Gesellschaft, § 113 Abs. 2 Satz 1 HGB
- Ausschließliche Zuständigkeit: LG, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, § 113 Abs. 1 HGB
- Unterrichtung der Gesellschafter durch Gesellschaft, § 113 Abs. 3 HGB
- Wirkung inter omnes, § 113 Abs. 6 HGB

VIII. Gesellschafterklage (actio pro socio) (1/2)

§ 715 BGB:

*„(1) Jeder Gesellschafter ist befugt, einen auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Anspruch der Gesellschaft im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, wenn der dazu berufene geschäftsführungsbefugte Gesellschafter dies pflichtwidrig unterlässt. Die Befugnis nach Satz 1 erstreckt sich auch auf einen Anspruch der Gesellschaft gegen einen Dritten, wenn dieser an dem pflichtwidrigen Unterlassen mitwirkte oder es kannte.
(...)“*

(2) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Klagerecht ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, ist unwirksam.

(4) Soweit über den Anspruch durch rechtskräftiges Urteil entschieden worden ist, wirkt die Entscheidung für und gegen die Gesellschaft.“

VIII. Gesellschafterklage (actio pro socio) (2/2)

§ 715 BGB:

- „(...), wenn der dazu berufene geschäftsführungsbefugte Gesellschafter dies pflichtwidrig unterlässt.“
 - Aufforderung zur Gesellschaftsklage, Ablehnung der Gesellschaftsklage, Erfordernis eines Gesellschafterbeschlusses, Gesellschaftswidrigkeit der Ablehnung; Regierungsbegründung S. 178
 - Vorrang der Beschlussmängelklage, wenn Ablehnung auf Gesellschafterbeschluss beruht; allerdings Verbindung von Beschlussmängel und Gesellschafterklage, Regierungsbegründung S. 178
- Drittbeziehungen nur bei Mitwirkung/Kenntnis des Dritten
 - Gesellschafter muss darlegen und beweisen, dass Dritter an Handlungen des geschführ. Ges. mitgewirkt hat (Anknüpfung an Rechtsprechung, grdl. BGH v. 10.01.1963 – II ZR 95/61)
- Gesetzliche Prozessstandschaft begründet nicht das Recht, über den materiellen Anspruch der Gesellschaft zu verfügen! Regierungsbegründung S. 178

IX. Gewinnverteilung, Entnahmerecht oHG/KG(1/3)

Bisherige Regelung oHG/KG:

- **oHG:**
 - 4-prozentige Verzinsung des Kapitalanteils; darüber hinausgehender Anteil wird nach Köpfen verteilt,
 - Entnahmerecht von „den“ 4%; u. Auszahlung des restlichen Jahresgewinnes, wenn nicht zum Schaden der Ges.
- **KG:**
 - Soweit der Gewinn 4 % der Kapitalanteile nicht übersteigt, entsprechend OHG = 4-prozentige Verzinsung der Kapitalanteile von pHG und Kommanditisten; der darüber hinausgehende Gewinn wird nach einem "angemessenen Verhältnis der Anteile" verteilt,
 - **pHG** hat EntnahmeR wie oHGist; **Kd.** nicht; dagegen Zugriff auf Gewinn, auch auf stehengelassene Gewinne, wenn Einlage geleistet u. noch vorhanden ist
- spielt in der Praxis keine Rolle: abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag

IX. Gewinnverteilung, Entnahmerecht oHG/KG(2/3)

Neue Regelungen, oHG :

- Aufstellung des JA durch gf. Ges., § 120 HGB
 - Ermittlung des Gewinnanteils = § 120 Abs. 1 S. 2 HGB, § 709 Abs. 3 BGB: Vereinbarte Beteiligungsverhältnisse, vereinbarte Werte der Beiträge, Kopfprinzip
- Feststellung des JA durch Gesellschafterbeschluss, § 121 HGB
- Auszahlung, § 122 HGB: **Vollausschüttung**, Ausnahme:
 - „offenbarer“ Schaden der Gesellschaft
 - Nichtzahlung des Beitrages trotz Fälligkeit
- Kein Gewinnverwendungsbeschluss: Mit Feststellung des Jahresabschlusses entsteht der Auszahlungsanspruch
 - notwendig nur bei Thesaurierung
- stehengelassene Gewinne? Können auch in Folgejahren jederzeit entnommen werden (Schäfer/*Henrichs* , § 11 Rn. 18)

IX. Gewinnverteilung, Entnahmerecht oHG/KG(3/3)

Neue Regelungen, KG:

- Aufstellung des JA durch pHG, §§ 161 Abs. 2, 120 Abs. 1 Satz 1 HGB
- Ermittlung des Gewinnanteils = Vereinbarte Beteiligungsverhältnisse, vereinbarte Werte der Beiträge, Kopfprinzip, §§ 161 Abs. 2, 120 Abs. 1 S. 2 HGB, § 709 Abs. 3 BGB :
- Feststellung des JA durch Gesellschafterbeschluss, §§ 161 Abs. 2, 121 HGB.
- Auszahlung, §§ 161 Abs. 2, 122 HGB: Vollausschüttung,
 - Ausnahme: Die Einlage ist durch Verluste gemindert oder
 - Auszahlung des Gewinns führt zur Einlageminderung, Beispiel

Einlage zum 31.12. 2023:	25.000,00 €
Gewinnanteil für 2023:	15.000,00 €
Zwischensumme:	40.000,00 €
Auszahlungsanspruch =	15.000,00 €
Auszahlung =	20.000,00 € (-)

X. Kündigung/Abfindung (1/3)

Kündigung der Mitgliedschaft, § 130 Abs. 1 Nr. 2 u. 4, §§ 132, 133 HGB

- Ordentliche Kündigung einer auf unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres, § 132 Abs. 1 HGB
- Ordentliche Kündigung eines Minderjährigen, der volljährig geworden ist, § 132 Abs. 4 HGB
- Kündigung der Mitgliedschaft durch Pfändungsgläubiger eines Gesellschafters, § 133 HGB
- Bei einer auf eine bestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft, Kündigung nur aus wichtigem Grund, § 132 Abs. 2 HGB
 - Pflichtwidriges Verhalten eines Mitgesellschafters
 - Unmöglichkeit der fremden/eigenen (?) Beitragsleistung
- Stets Kündigung aus wichtigem Grund, § 132 Abs. 3 HGB

X. Kündigung/Abfindung (2/3)

Rechtsfolgen:

- Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft, § 723 Abs. 3 BGB, § 130 Abs. 3 HGB
 - Gesetzliche Regelung: Fortsetzung der Gesellschaft u. Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters
- Anwachsung, § 712 Abs. 1 BGB
- Befreiung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft, § 728 BGB, § 135 HGB
- Verlusthaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters, § 728a BGB, § 136 HGB
- Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters, § 728b BGB, § 137 HGB
- Zahlung einer dem Wert des Anteils angemessenen Abfindung, § 728 BGB, § 135 Abs. 1 Satz 1 HGB

X. Kündigung/Abfindung (3/3)

Auflösung der Gesellschaft

- Gemäß § 731 BGB kann eine GbR von einem Gesellschafter jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden
- Bei OHG/KG verbleibt es bei dem bisherigen Regelungskonzept: eine Zwangsauflösung (ohne Insolvenz) erfolgt nur durch gerichtliche Entscheidung gemäß § 139 HGB (= § 133 HGB a.F.)
 - größere Bestandskraft der OHG/KG gegenüber GbR
- Nach Auflösungsurteil: Liquidation der OHG/KG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





Dr. Andreas Menkel

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- & Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Oxfordstraße 21
53111 Bonn

Tel.: 0228 72636-33
menkel@meyer-koering.de
www.meyer-koering.de

